



Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen I/52	öffentlich	Vorlage 2010/012	Datum 20.01.2010
---------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Sport- und Kulturausschuss	04.02.2010				
Gemeinderat	25.03.2010				

Konjunkturpaket II
- Maßnahmen am Collegium Johanneum
- Nutzungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ostbevern gewährt dem Bistum Münster als Träger des Gymnasiums „Collegium Johanneum“, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, aus den Mitteln des Konjunkturpakets II 465.000 € zur Durchführung förderungskonformer Maßnahmen im Bereich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes mit dem Schwerpunkt „Bildungsinfrastruktur“. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Bistums besteht bei Einhaltung der Förderbestimmungen nicht.

Der Gemeinde Ostbevern bzw. durch die Gemeinde Ostbevern benannten Vereinen wird ein unentgeltliches Nutzungsrecht für die Schulsportanlage nach folgender Maßgabe eingeräumt:

- Das Bistum Münster stellt der Gemeinde Ostbevern bzw. den durch die Gemeinde Ostbevern benannten Vereinen die Sportplatzanlage (mit Ausnahme des Tennisplatzes) unentgeltlich für die Dauer von 12 Jahren nach Fertigstellung zur Verfügung.
- Das Nutzungskontingent wird auf jährlich ca. 200 Stunden für den Bereich der Leichtathletik, ca. 50 Stunden für den Sportplatz und ca. 50 Stunden für den Bolzplatz festgelegt. Hinzu kommt ein Kontingent von weiteren ca. 20 Stunden für die Nutzung der Sportanlage durch weitere Vereine (z. B. Jugendwerk Ostbevern e. V.).

- Das Gymnasium Collegium Johanneum ist darüber hinaus im Einzelfall – wie in der Vergangenheit häufiger praktiziert – bereit, die Sportanlage für weitere Nutzungen zur Verfügung zu stellen.
- Die genauen Nutzungszeiten stimmen die Vereine mit der Schulleitung ab, wobei die Durchführung des Schulsportes des Gymnasiums Collegium Johanneum gesichert sein muss.
- Bewirtschaftungskosten, die durch die Bereitstellung der Sportplatzanlage entstehen, werden nicht in Rechnung gestellt.
- Die Sportanlage wird vom Verein und seinen Mitgliedern sachgemäß und schonend genutzt. Der Verein und seine Mitglieder haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die dem Bistum Münster an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
- Die Aufsicht während der Übungszeiten obliegt ausschließlich dem Verein. Der Verein sorgt dafür, dass ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ein entsprechender Ansatz für die Mittel i. H. v. 465.000 € ist im Haushaltsplanentwurf 2010 enthalten. Die Maßnahme wird zu 100 % aus Mitteln des Konjunkturpakets II finanziert. Gem. § 7 Abs. 1 des Investitionsförderungsgesetzes NRW (InvföG) findet § 82 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) keine Anwendung, soweit die nach diesem Gesetz (InvföG) geförderten Investitionsmaßnahmen ausschließlich aus den bereitgestellten Mitteln finanziert werden.

Folgekosten:

Direkte Folgekosten entstehen für die Gemeinde Ostbevern nicht. Der vom Land NRW vorfinanzierte Anteil der Kommunen (12,5 %) an den Mitteln des Konjunkturpakets II ist ab 2012 nach Maßgabe des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes zurückzuzahlen. Die genauen Rückzahlungsmodalitäten wird das Land NRW im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 regeln.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

Sachdarstellung:

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln des Konjunkturpaketes II in Höhe von 1,5 Mio. € soll dem Bistum Münster, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat, ein Anteil in Höhe von 465.000 € für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes mit dem Investitionsschwerpunkt „Bildungsinfrastruktur“ am Collegium Johanneum zur Verfügung gestellt werden.

Mit Schreiben vom 12. November 2009 teilt das Bischöfliche Generalvikariat mit, dass zwei Maßnahmen am Collegium Johanneum im Rahmen des Konjunkturpaketes II vorgesehen sind. Zum einen ist die Sanierung der Sportplatzanlage mit einem Aufwand in Höhe von ca. 430.000 € geplant, zum anderen sollen Dämmungsmaßnahmen an mehreren Gebäuden mit geschätzten Aufwendungen in Höhe von ca. 100.000 € erfolgen.

Die Weiterleitung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II an das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt durch Bescheid und unter den Bestimmungen, wie sie auch seitens der Bezirksregierung Münster gegenüber der Gemeinde Ostbevern festgelegt wurden. Seitens des Generalvikariats Münster werden diese Bestimmungen akzeptiert.

Hinsichtlich einer evtl. Bürgschaft hat das Generalvikariat Münster mitgeteilt, dass für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II oder für andere vergleichbare Zuschüsse von anderen Kommunen keine Bürgschaft oder grundbuchliche Sicherung eingefordert wurde. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, seitens der Gemeinde Ostbevern auf eine Bürgschaft zu verzichten.

Mit Vertretern des Bischöflichen Generalvikariates wurde in einem Gespräch am 17.12.2009 ein unentgeltliches Nutzungsrecht der Gemeinde Ostbevern bzw. den durch die Gemeinde Ostbevern benannten Vereinen an der Sportplatzanlage für 10 Jahre nach näherer Abstimmung mit der Schulleitung erörtert.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 17.12.2009 dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung ein Gespräch mit der Schulleitung des Gymnasium Collegium Johanneum zu den Nutzungsbedingungen führt und dem Rat den Entwurf eines Nutzungsvertrages zur Erörterung und Entscheidung vorlegt.

Die Leichtathletikabteilung und die Fußballabteilung des Ballsportvereines Ostbevern nutzen derzeit bereits die Sportanlage und sind an einer weiteren Nutzung interessiert. Die gemeindlichen Schulen sind an einer laufenden Nutzung der leichtathletischen Anlagen nicht interessiert. Einige Jugendliche haben im Rahmen der Abschlusskonferenz des Kinder- und Jugendberichtes den Wunsch der gelegentlichen Nutzung der Sportanlage geäußert.

Mit dem Schulleiter des Gymnasiums Collegium Johanneum ist am 20.01.2010 ein Gespräch zu den Nutzungsbedingungen geführt worden. Folgende Eckpunkte sind festzuhalten und sollen in die mit dem Bistum Münster zu schließende Vereinbarung aufgenommen werden:

- Das Bistum Münster stellt der Gemeinde Ostbevern bzw. den durch die Gemeinde Ostbevern benannten Vereinen die Sportplatzanlage (mit Ausnahme des Tennisplatzes) unentgeltlich für die Dauer von 12 Jahren nach Fertigstellung zur Verfügung.
- Das Nutzungskontingent wird auf jährlich ca. 200 Stunden für den Bereich der Leichtathletik, ca. 50 Stunden für den Sportplatz und ca. 50 Stunden für den Bolzplatz festgelegt. Hinzu kommt ein Kontingent von weiteren ca. 20 Stunden für die Nutzung der Sportanlage durch weitere Vereine (z. B. Jugendwerk Ostbevern e. V.).

- Das Gymnasium Collegium Johanneum ist darüber hinaus im Einzelfall – wie in der Vergangenheit häufiger praktiziert – bereit, die Sportanlage für weitere Nutzungen zur Verfügung zu stellen.
- Die genauen Nutzungszeiten stimmen die Vereine mit der Schulleitung ab, wobei die Durchführung des Schulsportes des Gymnasiums Collegium Johanneum gesichert sein muss.
- Bewirtschaftungskosten, die durch die Bereitstellung der Sportplatzanlage entstehen, werden nicht in Rechnung gestellt.
- Die Sportanlage wird vom Verein und seinen Mitgliedern sachgemäß und schonend genutzt. Der Verein und seine Mitglieder haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die dem Bistum Münster an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
- Die Aufsicht während der Übungszeiten obliegt ausschließlich dem Verein. Der Verein sorgt dafür, dass ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist.

Hinweise:

Das nunmehr vereinbarte Nutzungskontingent entspricht vom Umfang her mehr als einer Verdoppelung der bisher von den Abteilungen des BSV genutzten Zeiten. Das Collegium Johanneum ist bereit, mit Vertretern des BSV die Errichtung einer Toilette auf dem Gelände der Sportplatzanlage zu erörtern.

Der Zeitplan seitens des Generalvikariates sieht vor, im Februar die Ausschreibung der Gewerke vorzunehmen, so dass mit den Maßnahmen im April begonnen werden kann. Es wurde zugesagt, im Rahmen der Ausschreibungen auch örtliche Betriebe zu berücksichtigen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
